

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2006

Herausgegeben in Hildesheim am 08. März 2006

Nr. 11

Inhalt	Seite
12.12.2005 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2005	132
15.02.2006 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2006	134
24.11.2005 - Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Johannes Kirchengemeinde Groß Escherde	136
15.02.2006 - 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder des Rates, an sonstige Mitglieder von Ausschüssen sowie an die Mitglieder der Ortsräte und die Ortsvorsteherin bzw. den Ortsvorsteher der Ortschaft Marienburg (Aufwandsentschädigungssatzung), Stadt Hildesheim	138
15.02.2006 - Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heersum in 31188 Holle-Heersum	139
15.02.2006 - Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Urbani-Kirchengemeinde Heersum in 31188 Holle-Heersum	149
16.02.2006 - 4. Nachtrag zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eime in 31036 Eime	151
16.02.2006 - 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eime in 31036 Eime	152
22.02.2006 - Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes HM 86 „Hauptschule Alter Markt“, Stadt Hildesheim	153
01.03.2006 - Sitzung des Ausschusses für den Fachbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport (FBA 3), Landkreis Hildesheim	155

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 147, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 128, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

I.Nachtragshaushaltssatzung
und Bekanntmachung der I.Nachtragshaushaltssatzung
der Samtgemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2 0 0 5

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der **Samtgemeinde Lamspringe** in der Sitzung am **12.Dezember 2005** folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2 0 0 5** beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
			auf nunmehr	€
	€	€	€	€
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	91.500,-	-,	4.542.700,-	4.634.200,-
die Ausgaben	-,	4.800,-	5.246.300,-	5.241.500,-
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	-,	322.000,-	1.926.300,-	1.604.300,-
die Ausgaben	-,	322.000,-	1.926.300,-	1.604.300,-

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **202.000 €** um **159.000 €** erhöht und damit auf **361.000 €** neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

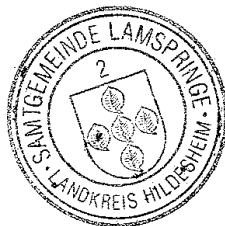
§ 5

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr **2 0 0 5** werden nicht geändert.

§ 6

Die Befugnisse des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, werden gegenüber bisher nicht geändert.

Lamspringe, den 12.Dezember 2005



Der Samtgemeindebürgermeister

(Pletz)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 (2) NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 24.02.2006 unter Az.: (201) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 09.03.2006 bis 17.03.2006 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3,
31195 Lamspringe**

öffentlich aus.

Lamspringe, den 06.03.2006
Ort, Datum

**Samtgemeinde Lamspringe
Der Samtgemeindebürgermeister**

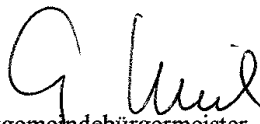
I. Nachtragshaushaltssatzung
und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung
der Samtgemeinde Freden (Leine) für das
Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352) hat der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) in der Sitzung am 15. Februar 2006 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:


„Einzigster Paragraph“

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan wird der Stellenplan geändert.
Im übrigen bleibt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 vom 05. Dezember 2005 unberührt.

Freden (Leine), den 15. Februar 2006


Samtgemeindebürgermeister
(Thiel)




Samtgemeindedirektor
(Wecke)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

Vom 9.3.2006 bis 17.3.2006 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17, 31084 Freden (Leine)

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 1.3.2006
Ort, Datum

**Samtgemeinde Freden (Leine)
Der Samtgemeindedirektor**

Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Johannes Kirchengemeinde Groß Escherde

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Johannes Kirchengemeinde Groß Escherde, hat der Kirchenvorstand am 24. November 2005 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 14.08.2000 beschlossen:

Es wird folgender § 6 geändert:

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrab:

a) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre je Grabstelle:	460,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :	15,00 €
c) für Kinder bis zu 5 Jahren – einmalig für 30 Jahre - :	230,00 €
d) Verlängerung für Kinder bis zu 5 Jahren je Jahr und Grabstelle:	10,00 €

2. Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab

Gebühr entsprechend der Nr. 1

3. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gem. § 11 Abs. 6 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte eine Gebühr gem. Nr. 1 a).
Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepasst.
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach 1 a) eine Gebühr gem. Nr. 1 b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

4. Rasenreihengrabstätte (Urnen und Särge):

a) für Personen über 5 Jahren für 30 Jahre je Grabstelle:	1280,00 €
b) für Kinder bis zu 5 Jahren für 30 Jahre je Grabstelle:	640,00 €

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle

für die Benutzung der Leichenkammer
- je Bestattungsfall - 30,00 €

für die Benutzung des Leichenwagens
- je Bestattungsfall - 30,00 €

III. Gebühren für die Entsorgung

Für das Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde in Zusammenhang mit der Beisetzung und die Beseitigung des Abfalls 100,00 €

IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- | | |
|--|---------|
| 1) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: | 50,00 € |
| 2) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): | 50,00 € |
| 3) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: | 2,00 € |

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

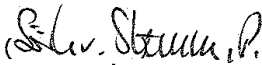
Schlussvorschriften

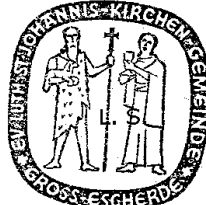
(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.


(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Groß Escherde, 24. November 2005

DER KIRCHENVORSTAND:


Vorsitzender
Sönke v. Stemm, P.




Kirchenvorsteher
E. Törke jun.

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5, Absatz 2 und Absatz 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, 13.12.2005

DER KIRCHENKREISVORSTAND
HILDESHEIM-SARSTEDT:

Im Auftrag
Pieper



4. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder des Rates, an sonstige Mitglieder von Ausschüssen sowie an die Mitglieder der Ortsräte und die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher der Ortschaft Marienburg (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 39 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), hat der Rat der Stadt Hildesheim am 06.02.2006 folgende 4. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung vom 25.09.1995, zuletzt geändert am 29.09.2003, beschlossen:

§ 1

In § 1 der Satzung werden die Worte „Mitglieder des Rates und der Ortsräte“ durch die Worte „Ratsfrauen und Ratsherren und die Mitglieder der Ortsräte“ ersetzt.

§ 2

- (1) In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „für die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden 1.242,00 €“ gestrichen.
- (2) In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „für die 1. und 2. Stellvertreterin oder den 1. und 2. Stellvertreter“ ersetzt durch die Worte „für eine Bürgermeisterin oder einen Bürgermeister“.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hildesheim, den 15.02.2006

gez. Machens
Oberbürgermeister

FO Heersum

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heersum in 31188 Holle-Heersum

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heersum am AS. 02.2006 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heersum in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 170/9 (tlw.) 163/2 und 440/162 Flur 5 in Größe von insgesamt 5.731 qm. Eigentümer des Flurstücks ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Heersum.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heersum Gemeinde Holle Ortsteil Heersum hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4

Amtshandlungen

- (1) Bestattungen und Trauerfeiern sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

FO Heersum

- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet :
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle, zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
 - c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
 - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) zu lärmern und zu spielen,
 - g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.
- (4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (5) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen und Trauerfeiern sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig beim Pfarramt anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

FO Heersum

- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarramt festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre.
(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 9 a

Särge

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11

Arten und Größen

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
- a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten
 - f) Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten
- (2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.
(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

FO Heersum

- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig oder kurz nach der Geburt verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahlgrab oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) von Kindern: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
 - b) von Erwachsenen: Länge 2,50 m, Breite 1,00 m
 - c) für Urnen: Länge: 0,50 m, Breite 0,50 mIm Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

§ 12

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird sechs Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

§ 13

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag nur für die gesamte Wahlgrabstätte um 20 Jahre gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung verlängert werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. An Stelle der Bescheinigung genügt auch die Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern.
- (2) Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:
 1. Ehegatte,
 2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
 3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
 4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
 5. Geschwister (auch Halbgeschwister),
 6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
 7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
 8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.
Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister,

FO Heersum

Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

- (4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.
- (5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen. Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4

§ 14

Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 14a

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 15

Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten

- (1) Pflegeleichte Rasengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen ohne individuelle Kennzeichnung auf einem dafür ausgewiesenen Rasengrabfeld. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Grabmale und Einfassungen und das Abstellen von Gegenständen (z. B. Vasen, Grableuchten) nicht erlaubt. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Pflegeleichte Rasengrabstätten.
- (2) Name, Geburts- und Sterbejahr der/des Verstorbenen werden durch den Friedhofsträger am Gemeinschaftsdenkmal in der Nähe des Rasengrabfeldes angebracht. Die Anbringung ist verpflichtend.
- (3) Die Pflege der mit Rasen angelegten Gemeinschaftsgrabstätten erfolgt durch den Friedhofsträger. Es besteht die Möglichkeit, Grabschmuck am Gemeinschaftsdenkmal abzugeben.

§ 15 a

Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten

- (1) Pflegeleichte Urnenrasengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen ohne individuelle Kennzeichnung auf einem dafür ausgewiesenen Urnenrasengrabfeld. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Grabmale und Einfassungen und das Abstellen von Gegenständen (z. B. Vasen, Grableuchten) nicht erlaubt. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Pflegeleichte Urnenrasengrabstätten.

FO Heersum

- (2) Name, Geburts- und Sterbejahr der/des Verstorbenen werden durch den Friedhofsträger am Gemeinschaftsdenkmal in der Nähe des Urnenrasengrabfeldes angebracht. Die Anbringung ist verpflichtend.
- (3) Die Pflege der mit Rasen angelegten Gemeinschaftsgrabstätten erfolgt durch den Friedhofsträger. Es besteht die Möglichkeit, Grabschmuck am Gemeinschaftsdenkmal abzulegen.

§16

Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 17

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.
- (2) Die gesamte Abdeckung von Grabstätten mit Steinplatten und anderen wasserundurchlässigen Materialien ist nicht zulässig.
- (3) Jede Grabstätte muss innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (4) Bei einer Reihengrabstätte ist Nutzungsberechtigter der Empfänger bzw. der Besitzer der Bescheinigung über die Verleihung des Nutzungsrechts oder der Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht. Bei einer Wahl- und einer Urnenwahlgrabstätte ist der Nutzungsberechtigte und nach seinem Tode der Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht für die Anlage und Pflege der Grabstätte verantwortlich.
- (5) Kunststoffe und nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenschutzbehältern, die an der Pflanze bleiben, nicht verwandt werden.
- (6) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf sechs Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten einebnen und begrünen lassen. Grabmale können
nur gemäß
§ 21 entfernt werden.
- (7) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 18

Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 20 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 19

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 20 Absatz 1 und 2 voraus.

FO Heersum

Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen.

Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

- (2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 20 Abs. 5.
- (3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 20

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gelten § 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 21

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen auf seine Kosten zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 22 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Friedhofsträgers. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe über das Abräumen der Reihengräber (§ 12 Abs. 2) oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern nach, kann die Kirchengemeinde die Abräumung auf Kosten des bisherigen Berechtigten vornehmen oder veranlassen. Für die entstehenden Kosten ist die nach der Friedhofsgebührenordnung vorgesehene Gebühr zu zahlen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der

FO Heersum

Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die Kirchengemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei Inkrafttreten dieses Absatzes bereits bestehende/vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen.

§ 22

Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Leichenhalle

§ 23

Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle befindet sich im Eigentum der Gemeinde Holle.

§ 24

Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Kirche in Heersum zur Verfügung.

VII. Gebühren

§ 25

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 26

Übergangsvorschriften

Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

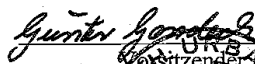
§ 27

Inkrafttreten


Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Heersum, 15.02.2006

Ev.-luth. Kirchengemeinde Heersum
Der Kirchenvorstand:



Vorsitzender

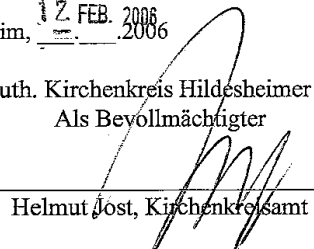


Kirchenvorsteher(in)

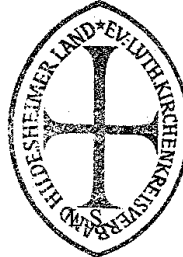
Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, 1. Z. FEB. 2006
_____.2006

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land
Als Bevollmächtigter



Helmut Jost, Kirchenkreissamt



Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Beton oder Zement sind zu vermeiden.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u.ä. sind verboten. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht zulässig.
7. Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken.
8. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Erlaubt sind nur Kränze, Grabschmuck usw. aus kompostierbaren Materialien.
9. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u.ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.
10. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
11. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
5. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
6. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
 - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
 - b) durch schöne Form,
 - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
 - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
7. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die

FO Heersum

Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.

8. Grabmale auf Reihengrabstätten sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.
9. Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln.
10. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 9 behandelter Zementmasse,
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - c) Grabmale mit Anstrich.
11. Nicht erwünscht sind Silber- und Goldschrift.

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Urbani-Kirchengemeinde Heersum in 31188 Holle-Heersum

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Urbani-Kirchengemeinde Heersum hat der Kirchenvorstand am 15. 02.2006 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der/die Antragsteller/in und der/die Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte

für 30 Jahre - je Grabstelle - : 260,00 €

2. Wahlgrabstätte

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 390,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 13,00 €

3. Urnenreihengrabstätte

für 30 Jahre - je Grabstelle - : 255,00 €

4. Urnenwahlgrabstätte

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 390,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 13,00 €

5. Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten:

für 30 Jahre - je Grabstelle - : 1.410,00 €

6. Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten:

für 30 Jahre - je Grabstelle - : 1.155,00 €

7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrab- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11

Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß Nr. 2a) oder Nr. 4a);

- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß Nr. 2b) oder Nr. 4b) für die andere(n) Grabstelle(n) zur Anpassung an die neue Ruhezeit.
- II. Gebühren für Umbettungen:**
Es werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
- III. Gebühren für die Genehmigung, der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit:**
- IV. für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung 25,00 €
 - V. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): 45,00 €
 - VI. für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung liegender Grabmale 25,00 €
 - VII. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: 1,50 €
- IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr**
für ein Jahr - je Grabstelle -: 8,00 €
- V. Gebühren für das Abräumen von Grabmalen und sonstigen Anlagen gemäß § 21 Abs. 2 der Friedhofsordnung**
- a) bei einer einstelligen Grabstätte: 125,00 €
 - b) bei einer mehrstelligen Grabstätte: 200,00 €

§ 7

Gebühren für zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

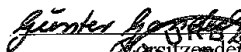
§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.


Heersum, 15.02.2006

Ev.-luth. Kirchengemeinde Heersum
Der Kirchenvorstand:



Vorsitzender





Kirchenvorsteher(in)

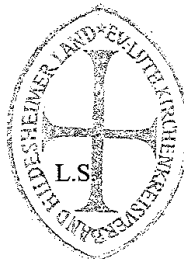
Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, _____.2006

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land
Als Bevollmächtigter



Helmut Jost, Kirchenkreisamt



4. Nachtrag zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eime in 31036 Eime

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eime am 31.01.2006 folgenden 4. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 28.05.2002 beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 „Geltungsbereich und Friedhofszweck“ Abs. 1 erhält folgende Fassung:
(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eime in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit eine Teilfläche des Flurstücks 205/2 Flur 5 in Größe von 4961 qm und das Flurstück 18/4 der Flur 5 in Größe von 4632 qm (insgesamt = 9593 qm) Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Eime.“
2. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Bestattungen und Trauerfeiern sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers, die Nutzung der Friedhofskapelle bei der Samtgemeinde Gronau anzumelden.“
3. § 24 „Friedhofskapelle“ Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle und ausschließlich für Gemeindeglieder auch die Kirche zur Verfügung. Die Nutzung der Friedhofskapelle ist rechtzeitig bei der Samtgemeinde Gronau und die Nutzung der Kirche ist rechtzeitig beim Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden.“

Artikel 2

Dieser 4. Nachtrag zur Friedhofsordnung tritt nach seiner Genehmigung und am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Eime, den 16. 2. 2006

Der Kirchenvorstand:

Jens Jost
Vorsitzende(r)



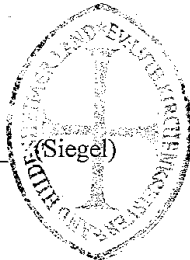
E. Gamm
Kirchenvorsteher(in)

Der vorstehende 4. Nachtrag zur Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 22. FEB. 2006

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land
Als Bevollmächtigter:

[Signature]
Jost, Kirchenkreisamt



4. Nachtrag Friedhofsordnung Eime

**1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eime in 31036 Eime**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13.11.1973 (KABl. 1974, Seite 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eime hat der Kirchenvorstand am 31.01.2006 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 09.11.2004 beschlossen:

I.

In § 6 Gebührentarif wird folgende Nr. IV angefügt::

„IV. Gebühren für die Benutzung der Kirche

Je Bestattungsfall

200,00 €“

Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Eime, den 16. 2. 2006

Ev.-luth. Kirchengemeinde Eime:
Der Kirchenvorstand:

J. Jost
(Vorsitzende/r)



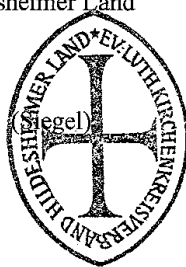
E. Gump
(Mitglied)

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 07.12.1993 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 22 FEB. 2006

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land
Als Bevollmächtigter:

Jost
Jost, Kirchenkreisamt





Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans HM 86 „Hauptschule Alter Markt“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 25.04.2005 die o.g. Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplans einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 408, Telefon-Nr. 301-507, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans HM 86 „Hauptschule Alter Markt“ in Kraft.

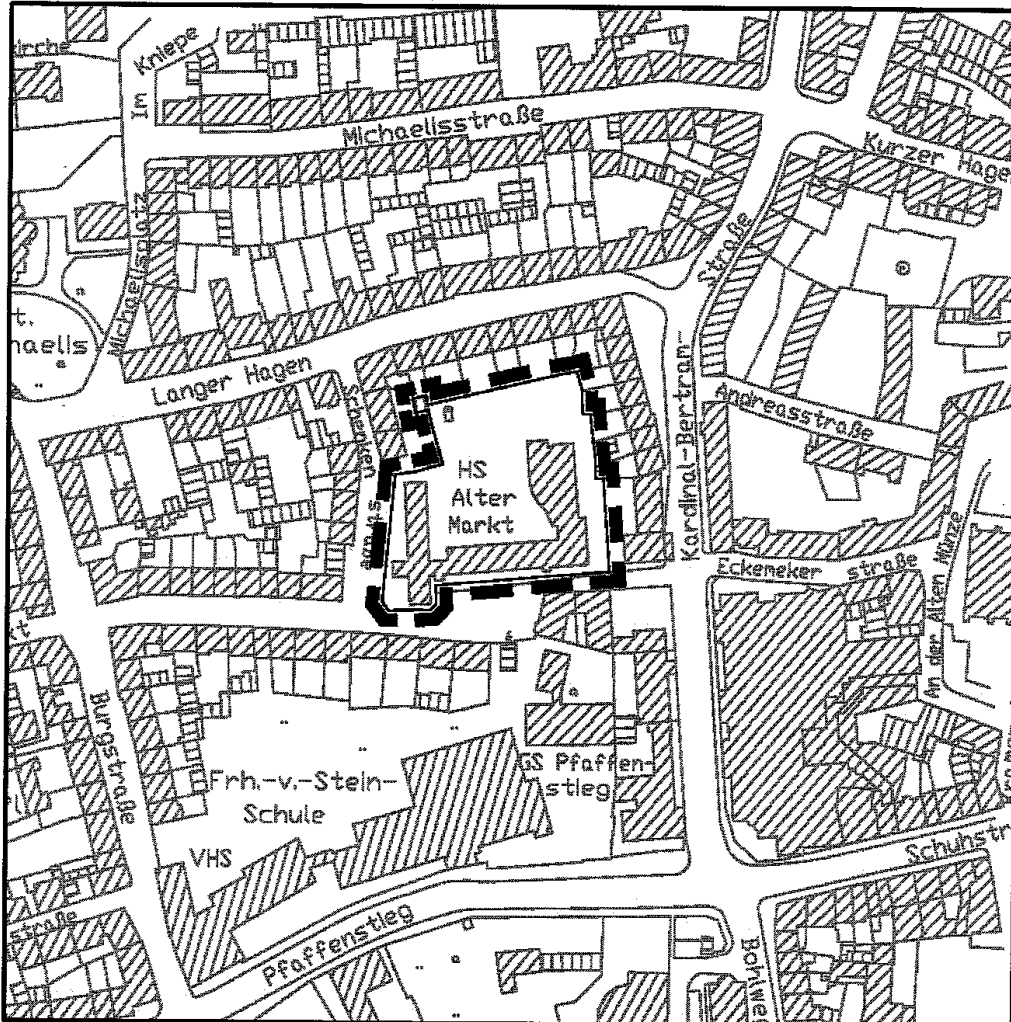
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 22. Februar 2006

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

1. Änderung des Bebauungsplans HM 86



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim

Stadtplanung und Stadtentwicklung

11/04 M.1:2500

**Sitzung des Ausschusses
für den Fachbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport (FBA 3)**

Donnerstag, den 09.03.2006, um 16.00 Uhr,
findet in der Sothenbergschule, Am Mühlenbusch 28, 31162 Bad Salzdetfurth,
eine Sitzung des Ausschusses für den Fachbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport
(FBA 3) statt.

**Sitzung des Fachbereichsausschusses Bildung, Kultur, Jugend und Sport als
Schulausschuss nach dem NSchG mit hinzu gewählten Mitgliedern nach B)**

Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.02.2006
4. Antrag der Walter-Gropius-Schule auf Einführung einer neuen Schulform
- Einjährige Berufsfachschule Druck- und Medientechnik ohne Eingangsvoraussetzungen -
5. Antrag der Berufsbildenden Schulen Alfeld (Leine) und der Herman-Nohl-Schule auf
Einführung einer neuen Schulform
- Zweijährige Berufsfachschule Sozialpädagogik, die zu einem Abschluss führt -
6. Einführung von Fachklassen für die Ausbildungsberufe Servicekraft für Dialogmarketing
und Kaufleute für Dialogmarketing an der Friedrich-List-Schule
7. Grund- und Hauptschule Henneckenrode, Antrag der CDU-Kreistagsfraktion
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Anfragen

anschließend ab ca. 16.40 Uhr

**Sitzung des Fachbereichsausschusses für den Fachbereich Bildung, Kultur, Jugend
und Sport mit den hinzu gewählten Mitgliedern nach C**

Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 12.12.2005
4. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.02.2006
5. Sachstand Kulturentwicklungsplanung im Jahre 2005

6. Zukunft Kreisbücherei; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
7. Landschaftsverband Hildesheim; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Anfragen

Hildesheim, den 01.03.2006

Landkreis Hildesheim
Die Landrätin
Im Auftrag
gez. Schneider